

## **Satzung des Vereins zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e. V.**

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 17. August 2009 in München,  
und durch die Mitgliederversammlung geändert am 04. Februar 2010

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e.V.“. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister München.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich in München.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  - b) Vergabe von Forschungsaufträgen,
  - c) Austausch von Lehrkräften, Dozenten, spezialisierten Arbeitskräften, Studierenden und Auszubildenden,
  - d) Durchführung von Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien, Summerschools,
  - e) Publikation von Untersuchungsergebnissen und
  - f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und deren Förderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch, noch konfessionell, noch ideologisch gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Einnahmen und alle anderen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, durch Ausschluss sowie bei natürlichen Personen auch durch den Tod.

## **§ 6 Beitragspflicht**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Jahres für das ganze Jahr fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:   der Vorstand (§8)  
  die Mitgliederversammlung (§9)

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er ist die gesetzliche Vertretung des Vereins und bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand gemäß § 8 Absatz 2 kann weitere Personen als Mitglieder in den Vorstand für besondere Aufgaben berufen und Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Je zwei Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.
- (5) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (6) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wählt durch Beschluss den Vorstand. Sie regelt diejenigen Vereinsangelegenheiten, die über die Kompetenzen des Vorstands hinausgehen. Insbesondere sind dies die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Berichts des von der Mitgliederversammlung einzusetzenden Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstands und die Durchführung von Neuwahlen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, spätestens bis zum 31. Dezember, vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Post aufgegeben, oder 14 Tage vor dem Termin per E-Mail verschickt werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Das Stimmrecht kann durch Vollmacht übertragen werden.

#### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist nach § 26 BGB berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen oder zur Ausräumung von Beanstandungen des Vereinsregisters vorgenommen werden müssen.

#### **§ 11 Auflösung der Vereins**

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierfür muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wobei dem Antrag zur Auflösung des Vereins von mindestens 2/3 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder zugestimmt werden muss.
- (2) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der internationalen Verständigung zu verwenden.